PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) von 04.07.1994 (GV.NW. S.666) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Iserlohn am 21.12.2004 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN 25/05/04

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

GE Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO -Einschränkungen sind im Plan erläutert-

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.6 Geschoßflächenzahl

0.8 Grundflächenzahl

Nutzungsschablone

II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksfläche der Gewerbegebiete

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Bahnanlagen

Fuß- und Radweg

Fläche für Abwasserbeseitigung gem. § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB

Flächen für Abwasserbeseitigung

Abwasser

Grünflächen gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

PG = Private Grünflächen
ÖG = Öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz gem. § 9 Abs.1 Nr.16 BauGB

Wasserfläche -Lenne-

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Lenne

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

(.)Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 Abs.5 Nr.3 BauGB. Auf diesen Flächen befindet sich eine Ablagerung, die eine erhöhte Schwermetallbelastung aufweist. Die unversiegelte Freifläche in diesen Bereichen ist, zur Unterbindung von Direktkontakten mit Schadstoffen und Schadstoffeluationen über den Sickerwasserkanal, mit z.B. einer Schwarzdecke zu versiegeln.

2.)Für den verfüllten Untergraben gilt:
Bei Umnutzung, Eingriffen in den Untergrund oder Neubebauung der Fläche ist eine Altlastenuntersuchung in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises erforderlich.

Mit Kanalleitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs.7 BauGB

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3/93). Die Planunterlagen haben den Stand vom März 2003.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.

Iserlohn, den 19.03.2003

Der Bürgermeister
I.A.

gez. Gollin
Stadt. Oberverm.-Rat

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.260 gem. § 2 Abs.1 BauGB am 09.07.2002 beschlossen.

Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.07.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 260 nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Offenlegung

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 18.08. bis 29.09.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, den 30.09.2003

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Dr. Ahrens
Techn. Beigeordneter

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21.12.2004 den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 260 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

Bekanntmachung / In Kraft treten

Der Ort der dauernden Auslegung ist gem. § 10 Abs.3 BauGB am 21.01.2005 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, den 21.01.2005

Der Bürgermeister

gez. Klaus Müller
(Klaus Müller)

N

Übersicht

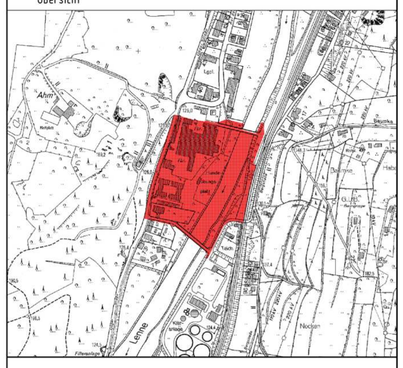

STADT ISERLOHN

Bebauungsplan Nr. 260

Letmathe,Oeger Str./Bergstr.

Maßstab: 1:500

Ausdruck vom: 8.08.2006